

Anlage 4 Praktikumsordnung

Praktikumsordnung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Im Bachelor-Studiengang Technische Gebäudeplanung – Smart Building Engineering der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar ist ein Praktikum in Form einer hochschulgelenkten Praxisphase eingeordnet. Sie findet im Anschluss an das sechste Fachsemester statt und wird von der Hochschule Wismar begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Praxisphase der einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen Studierenden und Praxisstelle geregelt.
- (3) Während der Praxisphase kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 2 Ziele

- (1) In der Praxisphase sollen die Studierenden ingenieurpraktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.
- (3) Die praktische Ausbildung kann in Unternehmen - Betrieben, Einrichtungen oder Instituten - erfolgen, die geeignet sind, die Studierenden mit wesentlichen Tätigkeitsfeldern vertraut zu machen, die zur jeweils gewählten Vertiefungsrichtung passen und den späteren Gebieten der beruflichen Tätigkeit ähnlich sind.

§ 3 Dauer und Bewertung der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase umfasst eine Gesamtdauer von zwölf Wochen (i.d.R. 60 Arbeitstage).
- (2) Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens drei Arbeitstagen während der Praxisphase Arbeitsbefreiung gewähren. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.
- (3) Die Praxisphase schließt mit einer schriftlichen Belegarbeit (Praktikumsbericht zum Ingenieurprojekt) und deren Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums ab. Die schriftliche Belegarbeit ist von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Wismar zu bewerten. Die Gesamtnote für die Praxisphase wird aus der Bewertung für die schriftliche Belegarbeit (75%) und der Bewertung für das Kolloquium (25%) gebildet. Die Benotung fließt zu fünf Prozent in die Abschlussnote ein.

§ 4 Zulassung

Die Zulassung zur Praxisphase erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 140 Credits erreicht sein. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss, ebenso über Ausnahmen.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

(1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Studierenden benannten betreuenden Professoren/In einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a) die Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
- d) eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen,
- e) gemeinsam mit den Hochschulbetreuern eine verbindliche Themenstellung für die schriftliche Belegarbeit abzustimmen und den Studierenden die Bearbeitung dieses Themas als Ingenieurprojekt zu ermöglichen und ihre Betreuung zu gewährleisten.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:

- a) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) während der Praxisphase die schriftliche Belegarbeit entsprechend der Themenstellung als Ingenieurprojekt zu bearbeiten und in Form des Praktikumsberichtes (schriftliche Belegarbeit) zu dokumentieren,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Status der Studierenden an der Praxisstelle

Während der Praxisphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Sie sind keine Praktikanten bzw. Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

§ 7 Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung der Praxisphase durch die Hochschule Wismar sind von den Studierenden dem Prüfungsausschuss vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag,
2. die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 1 b,
3. das Formular zur Anerkennung der Praxisphase.

(2) Für Studierende, die ihre Praxisphase im Ausland durchführen, gelten entsprechende Sonderregelungen.

§ 8 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Über eine Anrechnung von adäquaten fachbezogenen Tätigkeiten im Bereich der technischen Gebäudeplanung als Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Die Praxisphase kann im begründeten Ausnahmefall durch ein gleichwertiges Ingenieurprojekt an einer Hochschule im In- oder Ausland ersetzt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Studierenden eine Hochschulbetreuerin oder einen Hochschulbetreuer.

(2) Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers sind:

1. Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
2. Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden; die Studierenden sollten im Rahmen der Möglichkeiten einmal in der Praxisphase besucht werden,
3. gemeinsam mit der Praxisstelle eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen, fachlich zu begleiten und zu begutachten.

§ 11 Verteidigung der schriftlichen Belegarbeit (Ingenieurprojekt)

Die Verteidigung und Benotung des Ingenieurprojektes sollte bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Folgesemesters erfolgen.